



**Kommunikative Anforderungen in Beratungsberufen bewerten!**

Entgeltgleichheit der Geschlechter bedeutet, dass die wesentlichen Anforderungen und Belastungen der Tätigkeiten bei der Bewertung von Arbeit berücksichtigt werden - also zum Beispiel auch Anforderungen an das Kommunikations- und Einfühlungsvermögen. Denn was nicht bewertet wird, wird auch nicht bezahlt.

Europäischer Gerichtshof vom 1.7.1986, Rs. 237/85 „Rummler“



---

---

---

---



**Ohne Wenn und Aber: Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit!**

Der Grundsatz der Entgeltgleichheit der Geschlechter wäre verletzt, wenn gleiche Arbeit unterschiedlich entlohnt würde. Geschickteres Verhandeln rechtfertigt kein ungleiches Entgelt.

Art. 157 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union

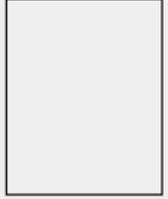




**Physische Anforderungen in Pflegeberufen bewerten!**

Entgeltgleichheit der Geschlechter bedeutet, dass die wesentlichen Anforderungen und Belastungen der Tätigkeiten bei der Bewertung von Arbeit berücksichtigt werden – also zum Beispiel auch Anforderungen an die Körperkraft. Denn was nicht bewertet wird, wird auch nicht bezahlt.

Europäischer Gerichtshof vom 1.7.1986, Rs. 237/85 „Rumler“



---

---

---

---



**Psychische Belastungen in Dienstleistungsberufen bewerten!**

Entgeltgleichheit der Geschlechter bedeutet, dass die wesentlichen Anforderungen und Belastungen der Tätigkeiten bei der Bewertung von Arbeit berücksichtigt werden – also zum Beispiel auch psycho-soziale Belastungen. Denn was nicht bewertet wird, wird auch nicht bezahlt.

Europäischer Gerichtshof vom 1.7.1986, Rs. 237/85 „Rumler“

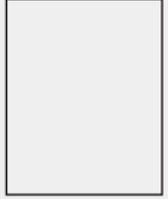


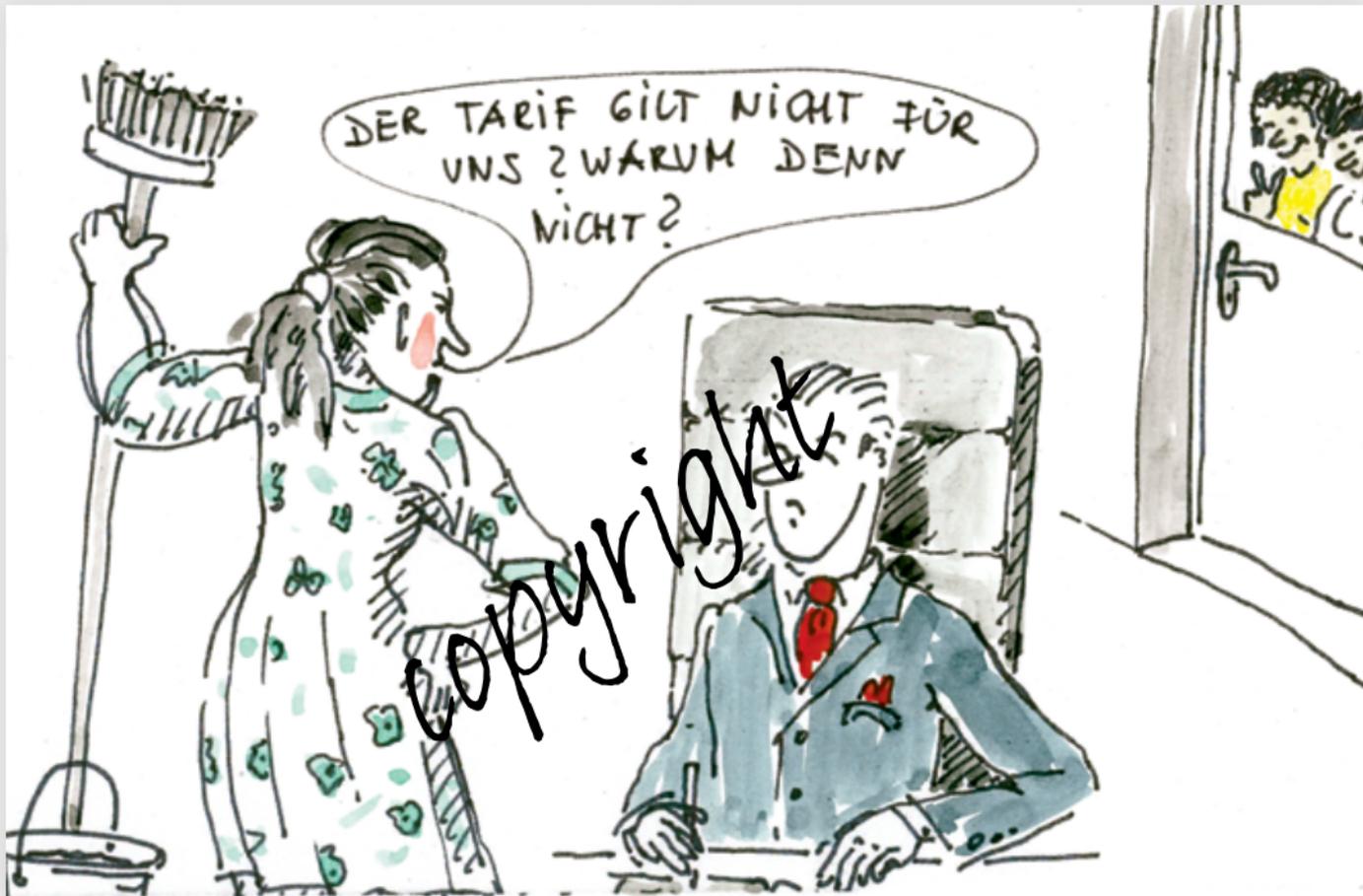


**Keine geringere Leistungsvergütung wegen Familienpflichten!**

Eine geringere zeitliche und räumliche Flexibilität von Frauen oder Männern mit Familienpflichten darf nicht zu einer niedrigeren Leistungsvergütung führen.

Europäischer Gerichtshof vom 17.10.1989, Rs. 109/88 „Danfoss“



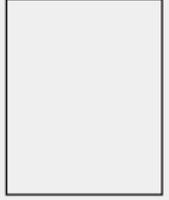


**Kein Ausschluss von weiblichen Beschäftigten aus dem Tarif!**

Der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit wäre verletzt, wenn weibliche (Teilzeit-)Beschäftigte schlechter entlohnt würden, zum Beispiel weil sie vom Tarifvertrag ausgeschlossen werden.

Art. 157 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union

© Dr. Karin Tondorf - Dr. Andrea Jochmann-Döll, www.eg-check.de · © Illustration: Mapo





**Anforderungen an Verantwortung für Menschen bewerten!**

Entgeltgleichheit der Geschlechter bedeutet, dass die wesentlichen Anforderungen und Belastungen der Tätigkeiten bei der Bewertung von Arbeit berücksichtigt werden – zum Beispiel auch Verantwortung für Menschen. Denn was nicht bewertet wird, wird auch nicht bezahlt.

Europäischer Gerichtshof vom 1.7.1986, Rs. 237/85 „Rumler“

© Dr. Karin Tondorf - Dr. Andrea Jochmann-Döll, www.eg-check.de · © Illustration: Mapo



---

---

---

---